

AZ: - 32.3 - Jens Dittebrand

Drucksache Nr.: 0422/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	30.06.2015	Ö	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	02.07.2015	Ö	Vorberatung
Finanz- und Wirtschaftsförde- rungsausschuss	08.07.2015	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.07.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Erster
Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der Satzung über die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen
in der Stadt Neumünster
(Sondernutzungssatzung)**

Antrag:

Die anliegende Satzung über die Son-
dernutzung an öffentlichen Straßen in der
Stadt Neumünster (Sondernutzungssat-
zung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die neugefasste Sondernutzungssatzung trägt der seit einiger Zeit zu beobachtenden Entwicklung Rechnung, dass insbesondere im öffentlichen Straßenraum der Innenstadt von Neumünster zunehmend mobile Werbeeinrichtungen mit einigem Einfallsreichtum und in diversen Ausführungen (sog. Gehwegaufsteller/Kundenstopper, Werbefahnen/Beachflags, etc.) zu Werbezwecken aufgestellt werden, die nicht nur das Stadtbild optisch wie auch verkehrsmäßig nachhaltig verändern und den öffentlichen Straßenraum einschränken, sondern vereinzelt auch den Fußgänger- und Radfahrerverkehr empfindlich beeinträchtigen. Sie reagiert damit auf diese Form der Sondernutzung nicht nur im Hinblick auf deren zum Teil ausufernden Vielzahl, sondern auch deren Verträglichkeit mit Anforderungen an die Belange der Verkehrssicherheit. Mit der neu kreierten Gestaltungsrichtlinie für die Innenstadt von Neumünster als Anlage zur Sondernutzungssatzung ist zugleich beabsichtigt, die Aufenthaltsqualität der Innenstadt von Neumünster zu verbessern, so dass dadurch auch positive wirtschaftliche und touristische Ziele weiterverfolgt werden können.

Die Gestaltungsrichtlinie verfolgt mit ihren Gestaltungsvorgaben das Ziel, dass die Verwaltung zukünftig aktiv Einfluss auf die Gestaltung der Innenstadt nehmen und nicht mehr wie bisher lediglich auf Sondernutzungsaktivitäten reagieren kann. So sollen neue Rahmenbedingungen für den Einsatz mobiler Werbeanlagen in der Innenstadt von Neumünster gesetzt werden. Gehwegaufsteller/Kundenstopper in dem neu definierten Innenstadtbereich sollen zukünftig genauso verboten sein wie Werbefahnen und sonstige freistehende Werbeanlagen.

Für die Aufstellung bzw. Aufhängung von Stellschildern (Werbeschildern) /Werbeplakaten sind, sofern sie nicht schon in dem neu definierten Straßenzug innerhalb des Innenstadtbereiches ohnehin unzulässig sind, zukünftig festgeschriebene Regularien zu beachten. Zudem soll zukünftig auch auf eine einheitliche Gastronomiemöblierung hingewirkt werden.

Die neue Gestaltungsrichtlinie Innenstadt beinhaltet u.a. – nunmehr modifiziert - die bislang angewandten Gestaltungshinweise des hiesigen Fachdienstes Stadtplanung und –entwicklung. Bereits dort hieß es, dass mittelfristig vorgesehen ist, diese durch eine Gestaltungssatzung, die verbindliche Gestaltungsvorgaben enthalten wird, zu ersetzen.

Ziel ist es, durch die neuen Regelungen für die Innenstadt von Neumünster eine Verbesserung des Straßen- und Stadtbildes im Innenstadtbereich herbeizuführen, eine Übermobolisierung des öffentlichen Straßenraums im Innenstadtbereich zu vermeiden und der zu beobachtenden Überflutung mit mobilen Werbeelementen entgegenzutreten.

Zugleich soll damit die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt von Neumünster für Bürger, Gäste und Unternehmen gesteigert und die Atmosphäre positiv beeinflusst werden.

Gleichzeitig soll der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Fußgänger- und Radfahrbereich, Rechnung getragen werden.

Die Gestaltungsrichtlinie Innenstadt dient damit der Verbesserung der gestalterischen Qualität und der Verkehrssituation in der Innenstadt von Neumünster.

Denn für Bürger/-innen und Gäste der Stadt tragen die Atmosphäre in der Innenstadt und der damit verbundene Charakter der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wesentlich zur Erhaltung und Optimierung eines urbanen und lebendigen Innenstadtlebens bei. Die Innenstadt als urbaner Raum wird wesentlich durch Stadtmobiliar, Werbeanlagen und andere mobile Elemente von Handel, Gewerbe und Gastronomie geprägt, die die Innenstadt beleben und bereichern, aber durch Überdimensionierung oder aufdringliche Gestaltung auch stören und belasten können. Denn durch ihre Gestaltung und Häufung nehmen sie unmittelbaren Einfluss auf das Straßen- und Stadtbild einer City, deren historischen Charakter und ihr Erscheinungsbild. Deswegen liegt bei der Stadt Neumünster eine besondere Verantwortung bei der Gestaltung der Sondernutzung, da nur diese im Einklang mit ihrer Umgebung ein attraktives Stadtbild entstehen lässt.

Zugleich ist natürlich aber auch das berechnete Bedürfnis nach Werbung anzuerkennen. Ein Anliegen der neuen Gestaltungsrichtlinie ist es daher, zwischen diesen beiden Anforderungen vermittelnd zu wirken.

Denn Stadtmöbel und andere mobile Elemente leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Präsentation einer Stadt und damit insbesondere einer Innenstadt. Die neugefasste Sondernutzungssatzung stellt klar, dass die Sondernutzung insbesondere auch umfasst:

- das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern sowie das Aufstellen von Mobiliar auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben auch bezogen auf Einfriedung, Begrünung und Windschutz auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Gaststätten oder anderen gastronomischen Betrieben sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren und Speisen,
- das Halten und Parken von Werbefahrzeugen und freistehenden Werbeanhängern als Werbeanlage sowie
- das Aufstellen bzw. Aufhängen von Stellschildern (Werbeschildern) und Werbeplakaten, insbesondere für gewerbliche Veranstaltungen und nichtgewerbliche Veranstaltungen (z.B. für kulturelle, gemeinnützige, soziale und sportliche Veranstaltungen).

Die neue Gestaltungsrichtlinie Innenstadt stellt in stadtbildpflegerischen und – gestalterischen Belangen das Gestaltungskonzept der Stadt Neumünster für den neu definierten Innenstadtbereich dar. Der räumliche Geltungsbereich des Innenstadtbereiches ist der Gestaltungsrichtlinie als Anlage beigefügt. Die Sondernutzungserlaubnis soll in der Regel versagt oder widerrufen werden, wenn die Sondernutzung der Gestaltungsrichtlinie Innenstadt widerspricht. Die neue Richtlinie beinhaltet Gestaltungsvorgaben für die Möblierung, Gehwegaufsteller, Werbefahnen, Stellschilder (Werbeschilder) / Werbeplakate und Fahrradständer/ Fahrradabstellanlagen. Sie bindet die Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und zeigt Grundsätze in Form eines Gestaltungskonzeptes auf, die im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind. Eine Ausnahme gilt nur für die Möblierung gastronomischer Betriebe auf öffentlicher Verkehrsfläche, da die dort aufgeführten Vorgaben aus rechtlichen Gründen nur allgemeine Hinweise und Empfehlungen darstellen können.

Zur Durchsetzung der Satzung sollen im Rahmen eines städtischen Ordnungsdienstes (siehe Beschluss vom 03.06.2014, Nr. 0252/2013/DS) Personalkapazitäten geschaffen werden.

Der Stadtmarketingbeirat unterstützt und befürwortet einstimmig gemäß seinem Beschluss in seiner Sitzung am 02.09.2014 die Maßnahmen in der Sondernutzungssatzung. Auch ist der Stadtteilbeirat Mitte von der neuen Sondernutzungssatzung mit Gestaltungsrichtlinie und die Sondernutzungsgebührensatzung in Kenntnis gesetzt worden.

Die betroffenen Inhaber/-innen von Gaststätten, Restaurants, Ladenlokalen, etc. mit gastronomischen Freiflächen im Innenstadtbereich bzw. mit Nutzungsflächen für diverse mobile Werbeelemente (sog. Gehwegaufsteller/Kundenstopper, Werbefahnen/Beachflags, etc.) sind im Übrigen im Vorwege in zwei Informationsveranstaltungen, nämlich am 23.09.2014 (Gastronomen) und 08.10.2014 (Einzelhändler), beteiligt worden. Die diesbezüglichen Protokolle sind dieser Ratsvorlage beigefügt.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Günter Humpe-Waßmtuh

Anlagen:

Sondernutzungssatzung nebst Gestaltungsrichtlinie Innenstadt und Übersichtsplan Innenstadtbereich

Protokolle der Informationsveranstaltungen vom 23.09. und 08.10.2014